

Schulungsblock 1 "Prüfungswesen" vom 25. bis 29. September 2023

Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfungsberichterstattung Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG bzw. § 53 GenG

WP Claudia Buchta
GdW Bundesverband deutscher
Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Berlin, 26.09.2023

Wichtige Informationsquellen

- Grundsätze der genossenschaftlichen Pflichtprüfung 2021, insbesondere
 - Abschnitt 8.1.2 "Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung"
 - Anlage 1.1 "Zusammengefasstes Prüfungsergebnis für die gesetzliche Pflichtprüfung nach § 53 Abs. 1 GenG einschließlich einer kritischen Würdigung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts"
 - Anlage 1.2 "Zusammengefasstes Prüfungsergebnis für die gesetzliche Pflichtprüfung nach § 53 Abs. 1 GenG unter Einbeziehung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts" (Stand 2021)
 - Anlage 2.2 "Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung – mögliche Beurteilungen"

Abrufbar unter www.gdw-pruefungsverbaende.de im geschützten Mitgliederbereich

Wichtige Informationsquellen

Noch wichtig:

IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (Stand 09.09.2010)

Hinweis:

**Hierzu gibt
es keinen
ersetzen ISA**

**IDW Prüfungsstandard:
Berichterstattung über die Erweiterung der
Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
(IDW PS 720)**

(Stand: 09.09.2010)^[1]

1. Vorbemerkungen
2. Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
 - 2.1. Anwendung des Fragenkatalogs
 - 2.2. Sachgerechte Form der Fragenbeantwortung
 - 2.3. Zusammenfassung der Ergebnisse
3. Fragenkatalog

Exkurs – Webseite "Die Beratungsprüfer" (1)



The screenshot shows the homepage of the 'Die Beratungsprüfer' website. At the top, there is a navigation bar with links: STARTSEITE, DIE BERATUNGSPRÜFER, THEMEN, MEDIATHEK, KARRIERE, and KONTAKT. A search icon is also present. The main header features the text 'Die Beratungsprüfer' and three sub-headings: 'prüfung', 'partner', and 'perspektiven'. Below the header is a blurred background image showing several people in an office setting. To the right of the image is a map of Germany with various locations marked as 'Standorte und Ansprechpartner'. The page title 'Startseite' is visible at the bottom left. The main content area contains a large image of a person painting a red outline of a house, with the text 'Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz' next to it. Below this are three smaller cards: 'Die Beratungsprüfer' (showing a team of people), 'E-Magazin' (showing the cover of DW | DIE WOHNUNGSWIRTSCHAFT magazine), and 'Wohnungsgenossenschaften Gründen' (showing people reviewing documents).

Exkurs – Webseite "Die Beratungsprüfer" (2)



Warnung vor unseriösen
Anbietern



Umkehr der
Steuerschuldnerschaft bei
Bauleistungen



Weiterentwicklung GdW-
Richtlinie „Grundsätze der
genossenschaftlichen
Pflichtprüfung“ (März 2018)



Deutscher
Nachhaltigkeitskodex für die
Wohnungswirtschaft



Die neue EU-
Datenschutzgrundverordnung
(DSGVO) tritt am 25.05.2018
in Kraft



Schwarzstädte in
Deutschland



Zukunftsfähigkeit bei
Wohnungsunternehmen



Immobilienbewertung des
Anlagevermögens in der
Handelsbilanz



Abgrenzung von
Erhaltungsaufwand und
Herstellungskosten bei
Gebäuden in der
Handelsbilanz



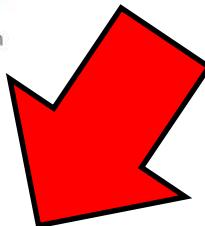
Flächendeckender Rollout
„Smart Meter und Smart
Meter Gateway“

Top Links

- Bilanzen Energieeffizienz
- Energieeinplanverordnung Finanzderivate
- GdW Karriere
- Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Rechnungslegung Steuer Wirtschaft
- Wohnungsunternehmer

Jetzt registrieren!

Bleiben Sie auf dem neuesten
Stand und erhalten
automatisch eine
Benachrichtigung, sobald es
Neuigkeiten auf dieser Seite
gibt.



Exkurs – Webseite "Die Beratungsprüfer" (3)

Zugang Mitgliederbereich

Benutzername oder E-Mail-Adresse

Passwort

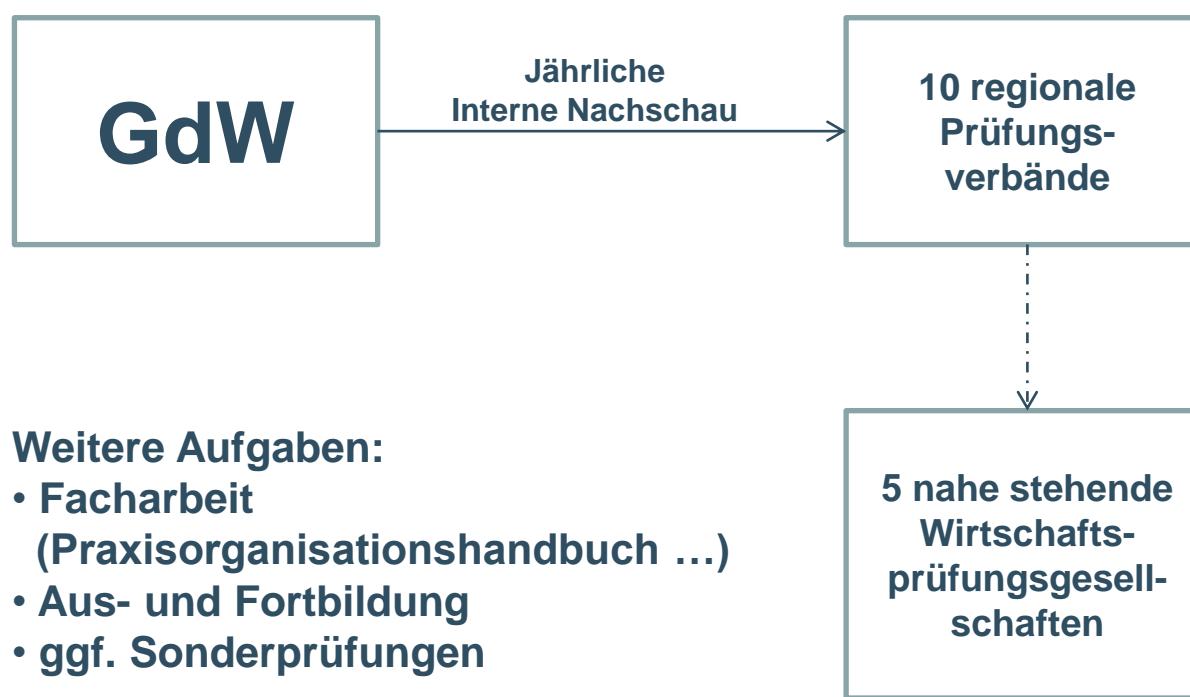
ANMELDEN

Ein Benutzername
pro Verband/WPG

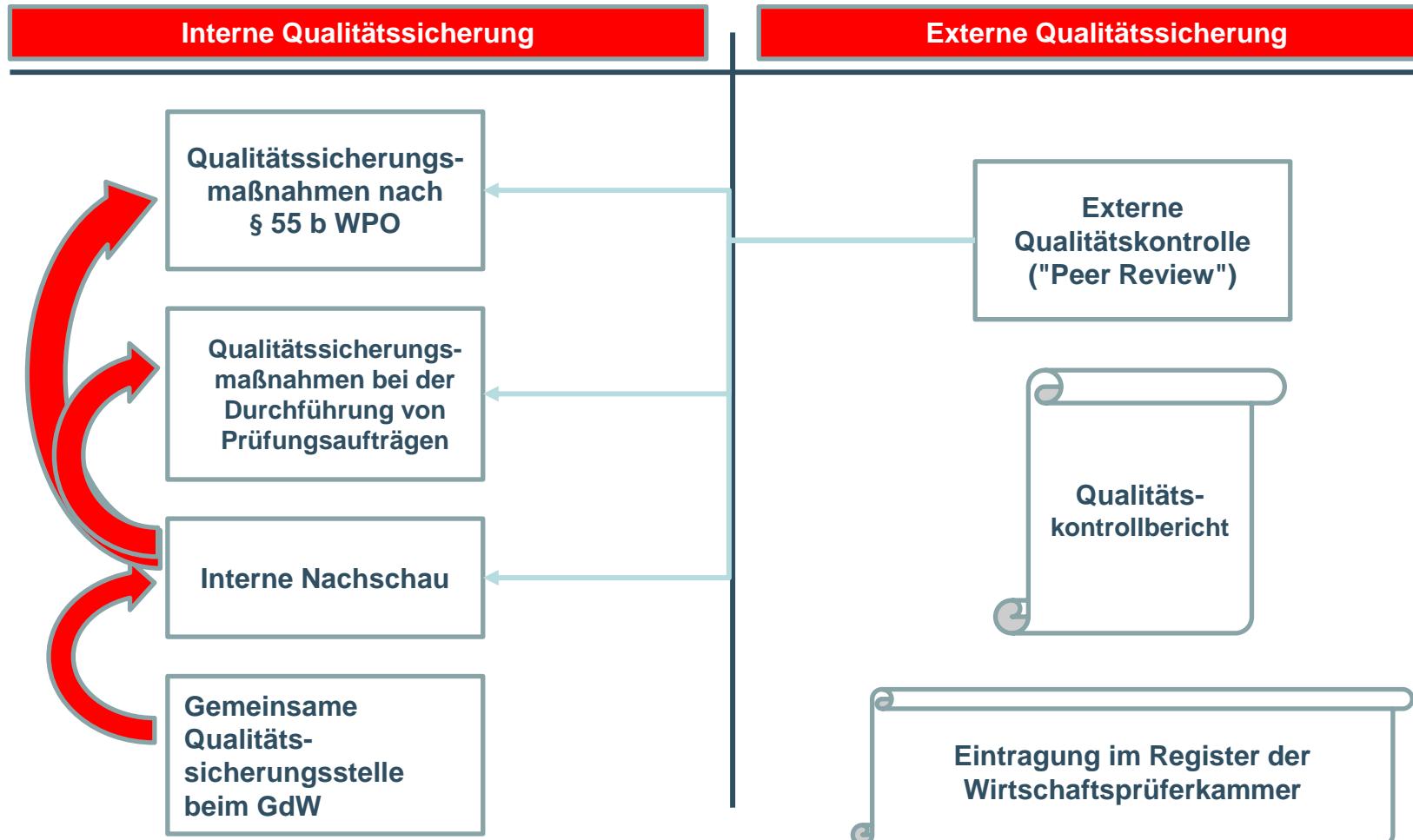
Das Portal für die Prüfungsverbände im GdW bietet seinen Mitgliedern schnellen Zugriff auf eine Vielzahl wichtiger und tagesaktueller Fachinformationen rund um die Prüfungs- und Beratungsleistungen. Bei Problemen mit dem Zugriff auf das Portal senden Sie bitte eine E-Mail an den IT-Administrator des GdW (zervakis@gdw.de).

Einführung - Überblick

Einrichtung einer gemeinsamen Qualitätssicherungsstelle
im Dezember 2003



Einführung – Interne Nachschau



Agenda

Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfungsberichterstattung

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG



Agenda

Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfungsberichterstattung



Grundlagen

- § 58 Abs. 1 GenG i. V. m. § 321 Abs. 1 bis 3 und 4 a HGB
- IDW PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (Stand 15.09.2017) – Anzuwenden ab 31.12.2018

=> für die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 gilt nun

IDW PS 450 n.F. (10.2021) "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten"

=> Grund: GoA enthalten dann die ISA

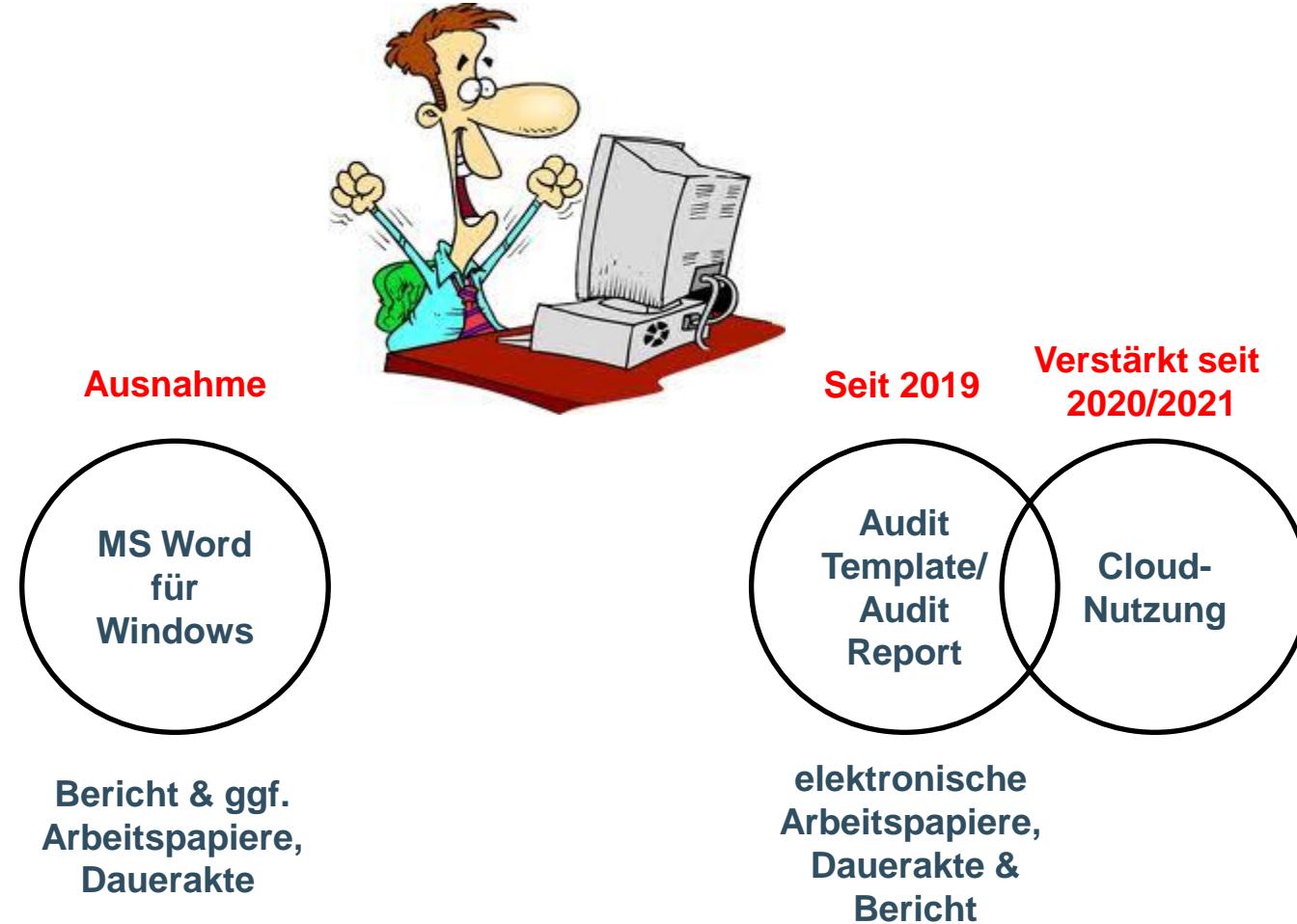
Grundlagen der Berichterstattung

Umgesetzt in

- Musterprüfungsberichten des GdW und regionale Musterberichte
 - Genossenschaften (Spareinrichtungen)
 - Kleine Genossenschaften (Kritische Würdigung)
 - Kapitalgesellschaften
 - Konzern

Hinweis: Es ist eine Überarbeitung des Musterprüfungsberichts für Genossenschaften geplant.

IT-gestützte Erstellung von Arbeitspapieren und Prüfungsberichten



Gliederung des Prüfungsberichts

Grundsätzliche Gliederung eines Berichts für Genossenschaften nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG bzw. Kapitalgesellschaften

- I. Prüfungsauftrag
- II. Grundsätzliche Feststellungen
- III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
- IV. Rechnungslegung und wirtschaftliche Lage
- V. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 GenG /
Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages
nach § 53 HGrG
- VI. Grundlagen der wohnungswirtschaftlichen Tätigkeit
- VII. ggf. Feststellungen zur genossenschaftlichen
Spareinrichtung
- VIII. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis (ZPE) /
Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (ggf. als III)

Anlagen eines Berichts für Genossenschaften nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG bzw. Kapitalgesellschaften

- Jahresabschluss zum 31.12.20xx
- ggf. Lagebericht
- ggf. Bestätigungsvermerk (oder separat im Testatsexemplar)
- ggf. Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses
- Rechtliche/Steuerliche Verhältnisse
- Betriebliche Kennzahlen
- Erfolgsanalyse
- ggf. Fragenkatalog nach § 53 HGrG
- ggf. Organigramm (nur bei Spareinrichtungen)
- ggf. Fragebogen gemäß § 21 PrüfbV (nur bei Spareinrichtungen)
- ggf. Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

Nur KapGes

Prüfungsauftrag

- Auftraggeber
- Beauftragung vom ...
- Unternehmensname, Rechtsnorm der Prüfung
- Prüfungsgegenstand und Abschlussstichtag
- Erklärung zur Unabhängigkeit nach § 321 Abs. 4 a HGB (§ 58 Abs. 1 GenG)
- ggf. Hinweis auf § 30 KWG (Spareinrichtungen)
- Hinweis auf Berichterstattung nach § 58 GenG und IDW PS 450 n.F. (10.2021)
- Der Bericht richtet sich an die geprüfte Genossenschaft bzw. an die geprüfte Gesellschaft (IDW PS 450 n.F. (10.2021) Tz 21)
- ggf. Hinweis auf PrüfBV (Spareinrichtungen)
- Hinweis auf Haftung nach § 62 Abs. 2 GenG bzw. auf Allgemeine Auftragsbedingungen sowie deren Geltung gegenüber Dritten (zurzeit 01.01.2017)

Grundsätzliche Feststellungen (1) nur bei Genossenschaften

Einhaltung des Förderzwecks

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder (Förderzweck) vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung. Die Genossenschaft darf gemäß Satzung Beteiligungen nach § 1 Abs. 2 GenG übernehmen. [ggf. kann man hier kurz auf die Beteiligung eingehen. Im ZPE wird sie nicht weiter beschrieben, außer es ergeben sich Risiken.]

- **Keine Beanstandungen**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Genossenschaft mit ihrer im Prüfungszeitraum ausgeübten Geschäftstätigkeit ihren satzungsmäßigen Förderzweck gegenüber den Mitgliedern verfolgt hat.

- **Beanstandungen (Einzelfeststellungen)**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Genossenschaft mit ihrer im Prüfungszeitraum ausgeübten Geschäftstätigkeit ihren satzungsmäßigen Förderzweck gegenüber den Mitgliedern grundsätzlich verfolgt hat. Wir weisen darauf hin, dass ... (Einzelfeststellung)

Grundsätzliche Feststellungen (2) nur bei Genossenschaften

- **Beanstandungen (mehrere)**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Genossenschaft mit ihrer im Prüfungszeitraum ausgeübten Geschäftstätigkeit ihren satzungsmäßigen Förderzweck gegenüber den Mitgliedern grundsätzlich verfolgt hat, mit der Einschränkung, dass ... (mehrere Beanstandungen)]

- **Versagung**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Genossenschaft im Prüfungszeitraum folgende Geschäfte getätigt hat, die nicht mit ihrem satzungsmäßigen Förderzweck übereinstimmen:

- Feststellung 1
- Feststellung 2

Dadurch wird nach dem Ergebnis unserer Prüfung der satzungsmäßige Förderzweck i. S. d. § 1 GenG nicht verfolgt.

Grundsätzliche Feststellungen (3)

Lage der Genossenschaft/Gesellschaft

- Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter
 - Wird **zulässigerweise kein Lagebericht** aufgestellt, ist es nicht Pflicht des Abschlussprüfers, zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck käme, nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung zu nehmen. Es ist auch nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, diese Angaben anstelle der gesetzlichen Vertreter ersatzweise im Prüfungsbericht zu machen (vgl. IDW PS 450 n.F. (10.2021) Tz 34).
- ggf. Entwicklungsbeeinträchtigung bzw. Bestandsgefährdung
- ggf. Berichterstattung über falsche Darstellungen und sonstige Verstöße
- ggf. Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

(vgl. IDW PS 450 n.F. (10.2021) Tz 51 ff.)

- Art und Umfang der Prüfung
- Darstellung des Prüfungsgegenstands (auch freiwillige Erweiterungen)
- Hinweis auf Abgrenzung gemäß § 317 Abs. 4 a HGB
- Risikoorientierter Prüfungsansatz (Prüfungsstrategie) – Beschreibung der Grundzüge des Prüfungsvorgehens
- Angabe der angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze
- Angabe von Abweichungen von den ISA [DE] und den IDW PS in Ausnahmefällen mit Begründung

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

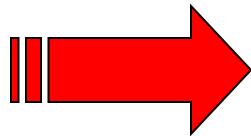
(vgl. IDW PS 450 n.F. (10.2021) Tz 51 ff.)

- Prüfungsschwerpunkte, ggf. Prüfungsschwerpunkte des Aufsichtsrats
- Informationen zur Einholung von Bestätigungen Dritter
- Nutzung wesentlicher Arbeiten anderer externer Prüfer
- Nutzung von Arbeiten Sachverständiger der gesetzlichen Vertreter als Prüfungsnachweis (z. B. versicherungsmathematische Gutachten)
- Angabe, ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben (vgl. IDW PS 450 n.F. (10.2021) Tz 59)

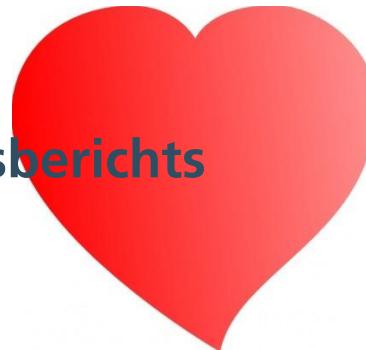
Rechnungslegung und wirtschaftliche Lage

- Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
 - Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen
(Feststellung der Gesetzesentsprechung nach § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB)
 - Jahresabschluss
(Feststellung der Beachtung gesellschaftsrechtlicher und gesetzlicher Vorgaben)
 - ggf. Lagebericht
(Feststellung der Entsprechung der gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen, entspricht den gesetzlichen Vorschriften)
- Gesamtaussage des Jahresabschlusses (Entsprechungserklärung gemäß § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB)
- Analyse der VFE-Lage
 - Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Gesamtaussage (1)



Herzstück des Prüfungsberichts



Gliederung

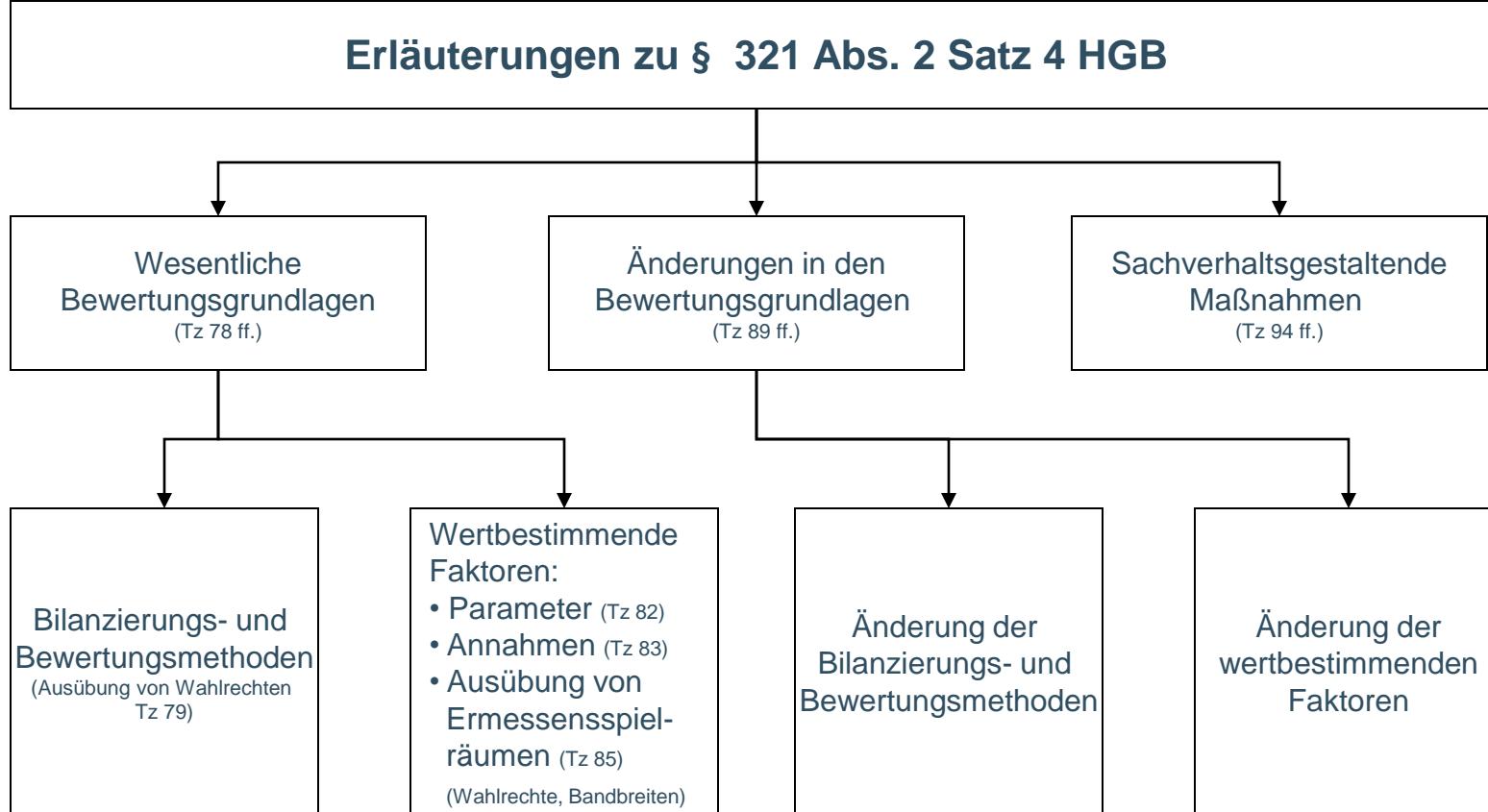
- Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses
- wesentliche Bewertungsgrundlagen
- Änderungen in den Bewertungsgrundlagen
- sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Gesamtaussage (2)

Musterformulierung:

"Der Jahresabschluss vermittelt nach dem Ergebnis unserer Prüfung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft / Gesellschaft."

Gesamtaussage (3)



IDW PS 450 n.F. (10.2021) Tz 72 ff.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

- Darstellung wesentlicher Bewertungsgrundlagen bzw. deren Änderungen
- Einfluss auf die Gesamtaussage
- zahlenmäßige Erläuterungen, ggf. künftige Umkehreffekte bzw. Ergebnisverlagerungen
- zumindest tendenzielle Aussagen zu den Auswirkungen machen



Um Doppelerläuterungen zu vermeiden ist der Verweis auf den **Anhang** zulässig (Tz. 86), aber in der Praxis gibt es dort nicht immer Angaben zu den finanziellen Auswirkungen, Diese sind in der Gesamtaussage vorzunehmen.

Gesamtaussage (5)

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Es ist über Sachverhaltsgestaltungen zu berichten, die dazu geeignet sind, die VFE-Lage wesentlich zu beeinflussen

z. B.

- Sale-and-lease-back-Transaktionen
- Forderungsverkäufe (in wesentlichem Umfang)
- Konzerninterne Transaktionen bzw. solche mit nahe stehenden Personen (z.B. Verlagerung von ganzen Geschäftsbereichen auf ToGes)
- Miete statt Kauf in wesentlichem Umfang

Grundlagen der wohnungswirtschaftlichen Tätigkeit

- Bewirtschaftung des Hausbesitzes
- Grundstücksbevorratung
- Bau- und Modernisierungstätigkeit im Anlagevermögen
- Verkauf von bebauten Grundstücken des Anlagevermögens
- Bauträgertätigkeit
- Betreuungstätigkeit
- Instandhaltungspolitik
- Mietenpolitik
- Feststellungen zu Tochtergesellschaften/wesentlichen Beteiligungen
- Inhaberschuldverschreibungen (Bedarfsposition)

Elemente der Geschäftsführung

- Geschäftsführungsorganisation
 - Geschäftsführungsinstrumentarium
 - Geschäftsführungstätigkeit
- bzw.
- Darstellung der Ergebnisse aus der Prüfung nach § 53 HGrG

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis (ZPE) / Bestätigungsvermerk

- Erteilung eines **zusammengefassten Prüfungsergebnisses bei Genossenschaften** (vgl. Anlagen 1.1 und 1.2 der Grundsätze der genossenschaftlichen Pflichtprüfung)
- für **große Genossenschaften nach § 267 Abs. 3 HGB** erfolgt gemäß § 58 Abs. 2 GenG auch die Erteilung eines **Bestätigungsvermerks**
- für **Genossenschaften mit Spareinrichtung** erfolgt die Erteilung eines Bestätigungsvermerks nach § 26 Abs. 1 Satz 2 KWG unabhängig von der Größe der Genossenschaft
- für **Kapitalgesellschaften** Erteilung eines **Bestätigungsvermerks** gemäß § 322 HGB

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis (ZPE) (1)

Unterteilt in folgende Abschnitte:

- Einleitung
- Grundsätzliche Feststellungen
- Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Einbeziehung von Buchführung, Jahresabschluss (Optional: und Lagebericht)
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis (ZPE) (2)

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Wir fassen das Ergebnis unserer gesetzlichen Prüfung nach § 53 GenG wie folgt zusammen.

Unsere Prüfung umfasst danach die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Dazu sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft, zu prüfen. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt unter Einbeziehung des in der Verantwortung des Vorstandes aufgestellten Jahresabschlusses (und des Lageberichts). Die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft sowie die Verantwortlichkeit des Aufsichtsorgans werden durch die Prüfung nicht eingeschränkt.

Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht unterlagen dabei einer Prüfung unter entsprechender Anwendung von § 316 Abs. 3, § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 HGB.

Grundsätzliche Feststellungen

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder (Förderzweck) vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.

[Optional: Die Genossenschaft darf gemäß Satzung Beteiligungen nach § 1 Abs. 2 GenG übernehmen.]

(Nur bei Genossenschaften mit Spareinrichtung:
Die Genossenschaft darf gemäß ihrem satzungsmäßigen Auftrag und nach Zulassung durch die BaFin eine Spareinrichtung betreiben.)

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis (ZPE) (3)

[Keine Beanstandungen]

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Genossenschaft mit ihrer im Prüfungszeitraum ausgeübten Geschäftstätigkeit ihren satzungsmäßigen Förderzweck gegenüber den Mitgliedern verfolgt hat.]

[Beanstandungen:

Variante 1 bei Einzelfeststellungen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Genossenschaft mit ihrer im Prüfungszeitraum ausgeübten Geschäftstätigkeit ihren satzungsmäßigen Förderzweck gegenüber den Mitgliedern **grundsätzlich** verfolgt hat. Wir weisen darauf hin, dass ...
(Einzelfeststellung)

Variante 2 bei mehreren Beanstandungen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Genossenschaft mit ihrer im Prüfungszeitraum ausgeübten Geschäftstätigkeit ihren satzungsmäßigen Förderzweck gegenüber den Mitgliedern **grundsätzlich** verfolgt hat, mit der Einschränkung, dass ...
(mehrere Beanstandungen)]

[Versagung:

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Genossenschaft im Prüfungszeitraum folgende Geschäfte getätigt hat, die nicht mit ihrem satzungsmäßigen Förderzweck übereinstimmen:

- Feststellung 1
- Feststellung 2

Dadurch wird nach dem Ergebnis unserer Prüfung der satzungsmäßige Förderzweck i. S. d. § 1 GenG **nicht** verfolgt.]

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis (ZPE) (4)

Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Einbeziehung von Buchführung, Jahresabschluss (Optional: und Lagebericht)

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 20XX entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Genossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Er ist ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft. Die einschlägigen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften wurden beachtet; der Anhang des Jahresabschlusses enthält die erforderlichen Angaben. (Nur bei Genossenschaften mit Spareinrichtung: Die Bilanzposten sind ordnungsgemäß bewertet. Die gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen sind angemessen.)

(Wir haben den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.20XX geprüft.
[Optional: Die darin enthaltenen Angaben

- in Abschnitt x zum gesellschaftlichen Engagement der Genossenschaft (Nachbarschaftsfest),
 - in Abschnitt x zur Nachhaltigkeit,
 - in Abschnitt x zum Zitat des Mitarbeiters Herr Müller über die Zufriedenheit mit der Genossenschaft
 - sowie die Informationen zur polizeilichen Einbruchsstatistik 2019 auf die sich der in Abschnitt x enthaltene Querverweis bezieht
- haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.^{1]}]

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. [Optional: Dieses Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf die oben genannten inhaltlich nicht geprüften Angaben im Lagebericht.]

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis (ZPE) (5)

Die Vermögens- und die Finanzlage der Genossenschaft sind ...
(z. B. geordnet); die Zahlungsfähigkeit ist ... (z. B. gesichert, nachhaltig gesichert). Auch aus der Fortschreibung der Geschäftsentwicklung ergibt sich eine ausreichende Liquidität.

Die Ertragslage wird maßgeblich beeinflusst ...

Aus der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft/en ergeben sich für die Genossenschaft folgende Risiken ... (*Darstellung wesentlicher Geschäftsbeziehungen mit der Tochtergesellschaft z. B. Kreditlinien, Patronatserklärungen, Bürgschaften etc.*)

(Nur bei Genossenschaften mit Spareinrichtung: Aus nicht bilanzwirksamen Geschäften ergeben sich für die Genossenschaft folgende Risiken Darstellung Art und Umfang der nicht bilanzwirksamen Geschäfte))

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis (ZPE) (6)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Gesamurteil entsprechend Anlage 2.2 dieser Richtlinie.

[Optional: Die Mitgliederliste enthält die nach § 30 GenG erforderlichen Angaben.]

(Nur bei Genossenschaften mit Spareinrichtung:

Die von der Genossenschaft unterhaltene Spareinrichtung folgt im Aufbau und in der Handhabung den Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen. Die Genossenschaft hat die einschlägigen Bestimmungen des Geldwäschegesetzes beachtet und die erforderlichen Anzeigen der Aufsicht eingereicht. Das eingerichtete Risikomanagement ist der Größe und dem Geschäftsumfang der Genossenschaft sowie der Komplexität und dem Risikogehalt der betriebenen Geschäfte angemessen. Der Vorstand hat ein angemessenes Risikoüberwachungssystem eingerichtet. Die wesentlichen Risiken werden laufend mit geeigneten Instrumenten und Verfahren bewertet, überwacht und gesteuert. Mit diesem System gewährleistet die Genossenschaft, dass sie jederzeit in der Lage ist, sämtliche erkennbaren Risiken aus ihrer Ertragskraft sowie aus vorhandenen Reserven zu tragen.)

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (Zusatz bei testatspflichtigen Genossenschaften)

Unterzeichnung des Prüfungsberichts

- **Unterzeichnung bei Genossenschaften**
 - der Verband hat den Prüfungsbericht zu unterzeichnen
(§ 58 Abs. 3 Satz 1 GenG)
- **Unterzeichnung bei Nicht-Genossenschaften**
 - Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht zu unterzeichnen
(§ 321 Abs. 5 Satz 1 HGB)

Kleine Genossenschaften nach § 53 Abs. 1 GenG

- Voraussetzungen:
 - Bilanzsumme von 1,5 Mio. EUR oder Umsatz von 3,0 Mio. EUR werden nicht überstiegen (beide überschritten: Prüfung mit Jahresabschluss und ggf. Lagebericht)
 - Keine 2-Jahres-Grenze: gilt sofort
 - dann eigenes Prüfprogramm und eigener Musterprüfungsbericht

Gliederung eines Berichts für kleine Genossenschaften nach § 53 Abs. 1 GenG

- Gesetzlicher Prüfungsauftrag
- Grundsätzliche Feststellungen
- Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
- Grundlagen der Rechnungslegung
- Wirtschaftliche Verhältnisse der Genossenschaft
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Anlagen

- Bilanzanalyse zum 31. Dezember 20xx, etc. (optional)
- Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- Kennzahlen (optional)

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- Darstellung des Prüfungsgegenstands
- Grundlagen der Prüfung (Jahresabschluss, Planungsrechnungen etc.)
- Hinweis auf kritische Würdigung von Jahresschluss und ggf. des Lageberichts soweit dies zur Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG notwendig ist
- Darstellung der "kritischen Würdigung"
- Hinweis auf die "Grundsätze der genossenschaftlichen Pflichtprüfung"

Grundlagen der Rechnungslegung

- Darstellung der Grundlagen der Rechnungslegung
- Aussagen, die im Rahmen der kritischen Würdigung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und ggf. des Lageberichts getroffen werden
- Berichterstattung über festgestellte Mängel

Wirtschaftliche Verhältnisse der Genossenschaft

- Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse
- Kurze Darstellung der VFE-Lage
- ggf. Berichterstattung über entwicklungsbeeinträchtigende bzw. bestandsgefährdende Tatsachen

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

- Geschäftstätigkeit der Genossenschaft
- Geschäftsführungsorganisation
- Geschäftsführungsinstrumentarium
 - Personal / Betriebsorganisation
 - IKS
 - Planungswesen und Risikofrühkennungssystem
- Geschäftstätigkeit

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis (ZPE)

- Erteilung eines zusammengefassten Prüfungsergebnisses bei kleinen Genossenschaften
(vgl. Anlage 1.1 der Grundsätze der genossenschaftlichen Pflichtprüfung)

Agenda

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG



Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (1)

§ 53 Abs. 1 GenG

"Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung** sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft ~~einschließlich der Führung der Mitgliederliste~~ mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. ..."



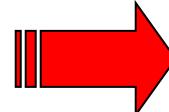
Gesetzlicher Prüfungsgegenstand der
genossenschaftlichen Pflichtprüfung

Geändert durch die Genossenschaftsgesetznovelle vom 21.07.2017!

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (2)

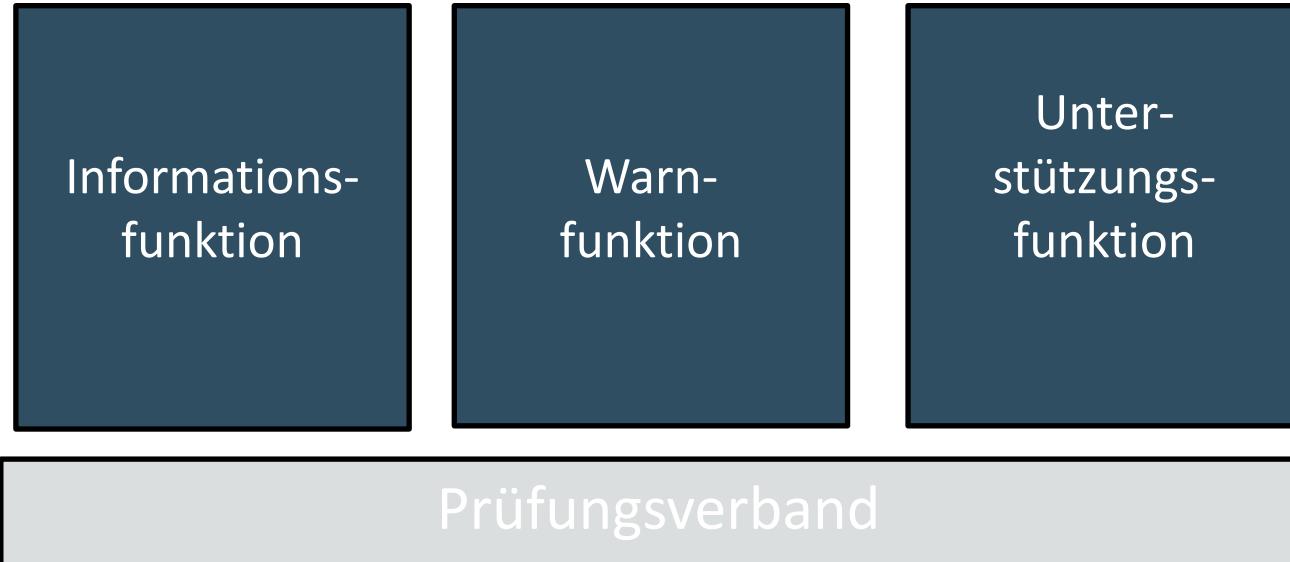
Aufgabe der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG

- Prüfung, ob Entscheidungen richtig vorbereitet, durchgeführt und überwacht wurden
- Einhaltung von Satzung, Geschäftsordnung, Gesetz
- Beachtung des Grundsatzes der Vermögenssicherung
- Prüfung der Ausrichtung der Genossenschaft am Förderungszweck – Verwirklichung des genossenschaftlichen Unternehmensziels (Förderauftrag)



Beurteilung, ob die von der Geschäftsführung getroffenen Maßnahmen nach genossenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vertretbar und sinnvoll sind.

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG - Exkurs



Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (3)

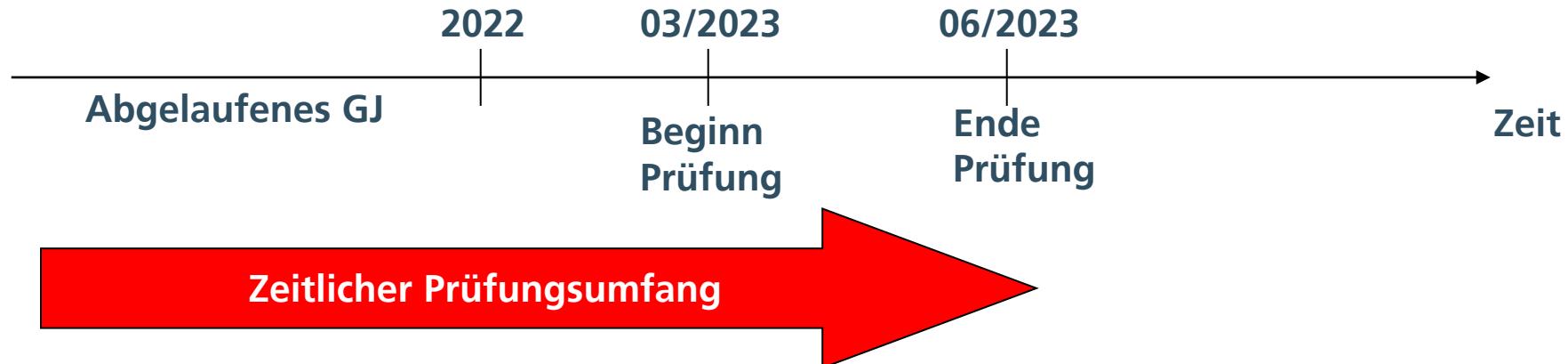
Prüfungsumfang – inhaltlich

- **Vorstand**
 - **formelle Ordnungsmäßigkeit** (Einhaltung der gegebenen Normen und Regelungen)
 - **materielle Ordnungsmäßigkeit** (geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, Förderzweck ...)
- **Aufsichtsrat**
 - **formelle Ordnungsmäßigkeit**
 - **materielle Ordnungsmäßigkeit** nur im Rahmen der Überwachungstätigkeit ggü. dem Vorstand
- **Generalversammlung**
 - ausschließlich **formelle Ordnungsmäßigkeit**

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (4)

Prüfungsumfang - zeitlich

- abgelaufene Geschäftsjahr bis zum Ende der Prüfung
- im laufenden Geschäftsjahr erfolgt keine Prüfung von rechnungslegungsbezogenen Aspekten, Prüfung nur formeller Ordnungsmäßigkeitsgesichtspunkte



Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (5)

Prüfung hat die Tätigkeit sämtlicher Organe der Genossenschaft zum Gegenstand

Geschäftsführungsorganisation

(Organisation der Geschäftsführung selbst)

Geschäftsführungsinstrumentarium

(Organisation der Genossenschaft durch die Geschäftsführung)

Geschäftsführungstätigkeit

(Tätigkeiten und Handlungen der Geschäftsführung)

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (6)

Geschäftsführungsorganisation – Vorstand

Beurteilung von

- ordnungsmäßiger Besetzung
- ordnungsmäßiger Bestellung und Eintragung ins Genossenschaftsregister
- Dienstverträge
- Angemessenheit der Personalbesetzung
- Organisation, Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan / Zuständigkeitsverteilung
- Dienstanweisungen, Stellenbeschreibungen
- Compliance

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (7)

Geschäftsführungsorganisation - Aufsichtsrat

Beurteilung von

- ordnungsmäßiger Zusammensetzung
- Erfüllung der Qualifikationserfordernisse
- ordnungsmäßigem Wahlverfahren
- Einhaltung des Sitzungsturnus, wesentliche Inhalte
- ordnungsmäßiger Beschlussfassung
- Einhaltung Geschäftsordnung, Bildung von Ausschüssen
- Angemessenheit der Vergütungen / Aufwandsentschädigung

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (8)

Geschäftsführungsorganisation - Generalversammlung

Beurteilung von

- ordnungsmäßiger Einberufung und Durchführung
- ordnungsmäßiger Beschlussfassung und Protokollführung
- ordnungsmäßiger Wahl der Vertreter bei Vertreterversammlung
- gesetzlicher und statutarischer Zulässigkeit der Beschlüsse

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (9)

Geschäftsführungsinstrumentarium

Beurteilung von

- Unternehmensplanung
- Betriebsorganisation
- Personalmanagement
- Rechnungswesen
- Internes Kontrollsysteem
- Innenrevision
- Risikomanagement / Risikofrüherkennungssystem
- Controllingsystem

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (10)

Geschäftsführungstätigkeit

Vorstand

- formelle Ordnungsmäßigkeit
 - Verstöße gegen Gesetz und vorgegebene Regelungen
- materielle Ordnungsmäßigkeit
 - Einhaltung des Förderzwecks
 - Verwirklichung des genossenschaftlichen Unternehmenszieles
 - Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse
 - Prüfung der Zweckmäßigkeit von einzelnen (wesentlichen) Geschäftsführungsmaßnahmen

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (11)

Geschäftsführungstätigkeit

Aufsichtsrat

- formelle Ordnungsmäßigkeit
 - Besetzung, Wahl, Qualifikation, Beschlussfassungen...
 - materielle Ordnungsmäßigkeit
 - Maßnahmen aus der Tätigkeit als Überwachungsorgan des Vorstands

Generalversammlung

- nur formelle Ordnungsmäßigkeit (Einhaltung von Fristen, ordnungsmäßige Beschlussfassung ...)

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (12)

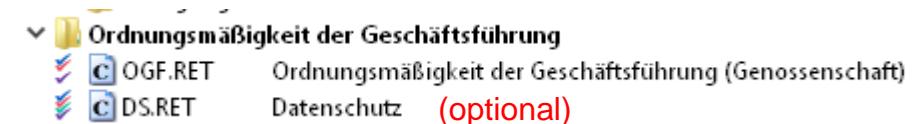
Dokumentation der Prüfung - Arbeitspapiere

Für die Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG

- Arbeitsprogramm zur Beurteilung der Plausibilität des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Rahmen der kritischen Würdigung (KW.MEMO => Verweis auf OGF.RET)

Für die Prüfung nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG

- Checkliste(n) zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 GenG (separate Checklisten in AuditTemplate, umfangreiche Checklisten für Spareinrichtungen)
- Verlinkung auf wichtige/wesentliche Dokumente und Prüfungsnachweise



Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (13)

Dokumentation der Prüfung - Prüfungsbericht

- **Prüfungsbericht nach § 53 Abs. 1 GenG**

Darstellung im Abschnitt F "Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung"

- **Prüfungsbericht nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG**

Darstellung im Abschnitt E "Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung"

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (14)

Mögliche Prüfungsurteile

- Positivurteil
- Positivurteil mit Hinweis
- Eingeschränkt positives Urteil
- Eingeschränkt negatives Urteil
- Versagung

(vgl. Anlage 2.2 der Grundsätze der genossenschaftlichen Pflichtprüfung)

Darstellung im Zusammengefassten Prüfungsergebnis unter dem Punkt
"Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung".

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (15)

Positivurteil

"Unsere Prüfungshandlungen haben ergeben, dass Vorstand und Aufsichtsrat ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen sind."

Positivurteil mit Hinweis

"Unsere Prüfungshandlungen haben ergeben, dass Vorstand und Aufsichtsrat ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen sind. Wir weisen darauf hin, dass ..."

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (16)

Eingeschränkt positives Urteil

"Unsere Prüfungshandlungen haben ergeben, dass Vorstand und Aufsichtsrat ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen sind, mit der Ausnahme, dass ..."

(Die wesentlichen Verfehlungen sind aufzulisten.)

Eingeschränkt negatives Urteil

"Unsere Prüfungshandlungen haben ergeben, dass Vorstand und Aufsichtsrat ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen teilweise / nicht umfassend nachgekommen sind. Die Beanstandungen betreffen ..."

(Die wesentlichen Verfehlungen sind aufzulisten.)

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (17)

Versagung

"Unsere Prüfungshandlungen haben schwerwiegende Verstöße des Vorstandes und des Aufsichtsrates gegen Gesetz und Satzung ergeben.
Diese betreffen ..."

(Die wesentlichen Verfehlungen sind aufzulisten.)

Agenda

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG



Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (1)

Aufgabe des § 53 HGrG

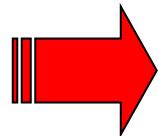
Unterstützung der Trägerkörperschaft bei Überwachungsaufgaben

- Erfüllung der öffentlichen Aufgabe
- Einhaltung rechtlicher Bestimmungen
- Sicherstellung externer Finanzkontrolle

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (2)

Gebietskörperschaft
> 50 % Anteile

Gebietskörperschaft
>= 25 % Anteile
&
zusammen mit anderen
Gebietskörperschaften
>= 50 % Anteile



an einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts (z. B. GmbH)

Dann im Rahmen der Abschlussprüfung auch:

- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse
 - Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie Liquidität und Rentabilität
 - Verlustbringende Geschäfte
 - Ursachen eines Jahresfehlbetrags

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (3)

Beauftragung

- **Gesonderte Beauftragung** der **Erweiterung** durch das zuständige Organ auf Verlangen der Gebietskörperschaft
- bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts ist die Verpflichtung zur Prüfung in **Haushaltsordnungen** oder **gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen** festgelegt, die Prüfung muss gesondert beauftragt werden
- Bei **Eigenbetrieben** ist die Prüfung nach § 53 HGrG Teil der gesetzlichen Abschlussprüfung, daher keine gesonderte Beauftragung notwendig

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (4)

Grundlagen

- § 53 HGrG
- IDW PS 720 (i. d. F. vom 09.09.2010)
"Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung
nach § 53 HGrG"

=> Fragenkatalog!!

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (5)

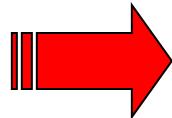
Gegenstand der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Geschäftsführungsorganisation
Geschäftsführungsinstrumentarium
Geschäftsführungstätigkeit
Vermögens- und Finanzlage
Ertragslage

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (6)

Prüfungsmaßstab

- Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 93 Abs. 1 AktG)
- Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 43 Abs. 1 GmbHG)



Problem der Konkretisierung

Anhaltspunkte:

- Einhaltung gesetzlicher und interner Normen
- Betriebswirtschaftliche Erkenntnisse

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (7)

Umfang des Fragenkatalogs

Geschäftsführungsorganisation (1 FK mit 4 Fragen)
Geschäftsführungsinstrumentarium (5 FK mit 29 Fragen)
Geschäftsführungstätigkeit (4 FK mit 18 Fragen)
Vermögens- und Finanzlage (3 FK mit 8 Fragen)
Ertragslage (3 FK mit 8 Fragen)

FK = Fragenkreis

=> Insgesamt 16 FK mit 67 Fragen

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (8)

IDW PS 720: Hinweise zur Beantwortung der Fragen

- Der Fragebogen muss insgesamt angewendet werden
- Anwendbarkeit der Fragen und Intensität der Beantwortung hängt von der Größe, Branche, Rechtsform und Geschäftstätigkeit des Unternehmens ab
- Ist eine Frage nicht zutreffend, reicht nur "entfällt" nicht aus, es ist zu begründen
- Darstellung bei nicht zutreffendem Fragenkreis: z. B. "Fragenkreis 5 wird nicht angewendet, da das Unternehmen keine derartigen Finanzinstrumente einsetzt."
- Soweit die Antworten nicht unmittelbar aus der Jahresabschlussprüfung ableitbar sind, sind eigenständige Prüfungshandlungen vorzunehmen
- Stichprobenprüfungen sind möglich

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (9)

IDW PS 720: Hinweise zur Beantwortung der Fragen

- Beantwortung der Fragen klar und problemorientiert
- Beschränkung auf das Wesentliche
- Im Einzelfall (!!) kann die Beantwortung von Fragen mit "ja" oder "nein" ausreichen, falls dies keine Folgefragen hervorruft
- Finden sich bereits Antworten im Lagebericht oder im Prüfungsbericht kann bei der Frage auf diese einschlägigen Ausführungen verwiesen werden, aber Angabe der konkreten Fundstelle notwendig (z. B. Textziffer, Seitenzahl)
- **Besonderheit**
 - Das § 53 HGrG unterliegende Unternehmen ist gleichzeitig Mutterunternehmen eines Konzerns bei einheitlicher Leitung
 - Fragen, die Mutterunternehmen und Konzern betreffen, sind bezüglich beider Bereiche zu beantworten

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (10)

Dokumentation der Prüfung

- Arbeitspapiere
 - Gesonderte Arbeitspapiere bzw. Verweise in Dauerakte
 - Dokumentation in AuditReport in der Anlage (Bemerkungen, Referenz)
 - Dokumentation in AuditTemplate (mit Referenzen und Dokumenten)

▼  Prüfung gem. § 53 HGrG	
	HGRG. 1 Anwendungsbereich/generelle Anmerkungen
	HGRG. 2 Ordnungsmäßigkeit Geschäftsführungsorganisation
	HGRG. 3. 1 Ordnungsmäßigkeit GFinstrumentarium Orga
	HGRG. 3. 2 Ordnungsmäßigkeit GFinstrumentarium Rewe u. a.
	HGRG. 3. 3 Ordnungsmäßigkeit GFinstrumentarium Finanzinstr.
	HGRG. 3. 4 Ordnungsmäßigkeit GFinstrumentarium Interne Rev.
	HGRG. 4. 1 Ordnungsmäßigkeit GFtätigkeit Rechtsgesch. u. a.
	HGRG. 4. 2 Ordnungsmäßigkeit GFtätigkeit Investitionen u. a.
	HGRG. 5 Vermögens- und Finanzlage
	HGRG. 6 Ertragslage
	HGRG. 7 Berichterstattung

Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (11)

- Gesonderter Abschnitt im Prüfungsbericht
 - "Feststellungen aus Erweiterung des Prüfungsauftrages nach § 53 HGrG"
- Darstellung wesentlicher Prüfungsergebnisse
- Verweis auf Fragenkatalog in Anlage möglich
- Angaben zur Berücksichtigung von Vorjahresbeanstandungen und -empfehlungen
- Zusammenfassende Berichterstattung
 - "Nach den Feststellungen unserer Prüfung haben wir keine Erkenntnisse erlangt, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sprechen."
- Fragenkatalog zum § 53 HGrG als **Anlage** zum Prüfungsbericht oder gesonderter Teilbericht

Schulungsblock 1 "Prüfungswesen"

25. bis 29. September 2023

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

